

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung und zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

Drucksache: 493/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bündelt die Vorhaben zur Reform des Scheinvaterregresses, zur Rückbenennung sowie zur Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes.

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Durchsetzbarkeit des auf den Scheinvater übergegangenen Unterhaltsanspruchs durch einen gesetzlichen Auskunftsanspruch gegenüber der Mutter gestärkt werden, der die Interessen der Beteiligten einem angemessenen Ausgleich zuführt. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass der Scheinvater in der Vergangenheit die Rolle als Vater tatsächlich ausgefüllt hat oder ausfüllen konnte, etwa indem er das Kind (mit)betreute sowie Rechte und Pflichten der elterlichen Sorge wahrnahm oder Umgang ausübte. Eine Rückabwicklung der Unterhaltszahlungen für den Zeitraum, in dem der Scheinvater typischerweise nicht an seiner Vaterschaft zweifelte, soll daher nicht mehr stattfinden. Durch die vorgeschlagene Lösung werde in angemessener Weise die Durchsetzbarkeit des übergegangenen Anspruchs gestärkt, zugleich aber dessen Geltendmachung für die Vergangenheit unter familienrechtlichen Gesichtspunkten eingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Februar 2015 entschieden, dass die von dem Bundesgerichtshof aus § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) hergeleitete Verpflichtung einer Mutter, zur Durchsetzung eines Regressanspruchs des Scheinvaters Auskunft über die Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes zu erteilen, die verfassungsrechtlichen Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreite. Sie bedürfe einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Soweit dem Kind danach derjenige Mann als Vater zugeordnet werde, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat, könnten rechtliche und biologische Abstammung des Kindes auseinanderfallen. In diesem Fall könne die Vaterschaft jedoch nach Maßgabe der §§ 1600 ff. BGB angefochten werden. Mit erfolgreicher Anfechtung entfielen rückwirkend auch die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den vormals rechtlichen, nicht aber biologischen Vater. Er werde dadurch - im unterhaltsrechtlichen Verhältnis zu dem Kind - zum Dritten, dem sogenannten Scheinvater.

Zudem soll dem volljährigen Kind in § 1618 BGB und § 9 Absatz 5 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) eine Option zur Rückbenennung eingeräumt werden. In der Praxis bestehe bei vielen Personen, denen nach § 1618 BGB und § 9 Absatz 5 LPartG im Wege der Einbenennung der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname des Stiefelternteils erteilt wurde, das Bedürfnis, diesen Namen wieder abzulegen. Das Bürgerliche Gesetzbuch eröffnet diese Möglichkeit allerdings bisher nicht.

Nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert) arbeiten die Vertragsstaaten zusammen, um bei einer Adoption mit Auslandbezug die erforderlichen Ermittlungen der mit einem Adoptionsgesuch befassten Behörde zeitnah und bestmöglich zu unterstützen. Dazu soll eine nationale Behörde bestimmt werden. Diese Aufgabe soll dem Bundesamt für Justiz übertragen werden

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** spricht sich dafür aus, den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen gesetzlichen Auskunftsanspruch des Scheinvaters gegen die Mutter nicht einzuführen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfehlen dem Bundesrat darüber hinaus, die Sicherstellung zu verlangen, dass die Regelungen zum Scheinvaterregress auch andere kraft Gesetzes übergegangenen Kindesunterhaltsansprüche mit erfassen. Der **Ausschuss für Familie und Senioren** verfolgt dasselbe Anliegen, formuliert dies jedoch etwas weicher als bloße Bitte zur Prüfung.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat außerdem, gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ausdruck zu bringend, dass anstelle der für die Regressforderung des Scheinvaters vorgesehene Zweijahresfrist eine Sechsjahresfrist eingeführt werden sollte.

Einzelheiten können der **Drucksache 493/1/16** entnommen werden.